Lackner
Rauchfangkehrer KG

Lerchenfeldgasse 3
5280 Braunau am Inn
Telefon 07722/63296
Telefax 07722/63296-15
eMail office@lackner-keg.at
www.lackner-keg.at

Zertifiziert nach VDI 6022

INFORMATION
Feuerstätten-Überprüfung

Wir möchten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit und aus Umweltschutzgründen auf die geltenden Bestimmungen des OÖ. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002 und die entsprechende Verordnung hinweisen.

Betreiber von Heizungsanlagen

Die Betreiber von Heizungsanlagen sind gesetzlich verpflichtet, neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlagen vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme überprüfen zu lassen (Überprüfung auch erforderlich, wenn die Heizungsanlage länger als ein Jahr stillgelegt war).

Darüber hinaus gibt es eine **wiederkehrende Überprüfungspflicht** (§ 25 OÖ.LuftREnTG), die von der **Brennstoffwärmeleistung** der Feuerungsanlage abhängig ist:

- Feuerungsanlagen **bis zu 15 kW** sind **alle drei Jahre** auf die **Einhaltung der Sicherheitsvorschriften**,
- Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von **mehr als 15 kW, aber weniger als 50 kW**, sind **alle zwei Jahre** auf die **Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften** und
- Feuerungsanlagen **ab 50 kW** sind **jährlich** auf die **Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften** zu überprüfen.

Überprüfungsberechtigungen und Mängelbehebungen:

Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Überprüfungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über eine Prüfnummer nach § 26 OÖ.LufrREnTG verfügen. Für die Abnahme und für die wiederkehrende Überprüfung ist jeweils ein Befund auszustellen. Diese Befunde sind vom Betreiber der Feuerungsanlage aufzubewahren und der Behörde bei Überprüfungen vorzuweisen.
Die überprüfungsberechtigten Personen sind berechtigt, aber auch verpflichtet, alle Teile der Heizungsanlagen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Überprüfung und Reinigung der Fänge und der Verbindungsstücke ausschließlich die Rauchfangkehrer berechtigt sind (§ 32 OÖ. LuftREnTG).

Wenn bei einer wiederkehrenden Überprüfung vom Überprüfungsberechtigten Mängel festgestellt werden, so hat dieser den Betreiber der Heizungsanlage aufzufordern, diese Mängel beheben zu lassen. Wenn der Mangel nicht innerhalb der gleichzeitig festgesetzten Frist behoben wird oder wenn Gefahr in Verzug ist, so hat der Überprüfungsberechtigte die Behörde unverzüglich zu verständigen. Die Behörde kann aus Sicherheits- und Umweltschutzgründen die Heizungsanlage sogar stilllegen lassen oder nicht entsprechende Brennstoffe entfernen lassen.

Kosten der Feuerstättenüberprüfung

Die Preise der Überprüfung sind seit 2012 nicht mehr in der Rauchfangkehrer-Höchsttarifeverordnung geregelt und wurden daher von uns basierend auf dem alten Tarif von 2010 wie folgt festgelegt:

- bis 15 kW.....7,40 Euro
- über 15 kW bis 50 kW.....13,50 Euro
- über 50 bis 120 kW .....19,20 Euro
- über 120 bis 300 kW .....27,20 Euro
- über 300 bis 1.000 kW .....38,50 Euro
- über 1.000 kW .....74,60 Euro

Wenn für Feuerungsanlagen mit **mehr als 15 kW** kein **gültiges Messprotokoll** vorgelegt werden kann, führen wir gerne die Abgasmessung für Sie durch. Die Kosten betragen 15,00 Euro pro angefangener Viertelstunde Arbeitszeit zusätzlich zu den Kosten der Feuerstättenüberprüfung. Zusätzlich wird bei der Feuerstättenüberprüfung der Objekttarif lt. Landesgesetzblatt verrechnet.

Diese Maßnahmen dienen Ihrer persönlichen Sicherheit und dem Umweltschutz (Kyoto-Ziele).
Wir ersuchen Sie daher, uns bei der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu unterstützen.

Herbert Lackner

Ihr Bezirksrauchfangkehrermeister
Herbert Lackner